



ERGÄNZUNG DES MANDATES FÜR DEN AUSSCHUSS 10 (Finanzverfassung)

Stand: 25.06.2004

- I. Das **Präsidium** des Österreich-Konvents hat in der **Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass der Ausschuss 10 in seinen weiteren Beratungen auch die im Tabellenteil des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 enthaltene „Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsrechtlicher Form“, dem Zwischenbericht des Ausschusses 2 entsprechend berücksichtigen soll.
- Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden sowie die Verfassungsbestimmungen des Bundesforstgesetzes 1996 werden jedoch nicht, wie im Tabellenteil des Zwischenberichtes des Ausschusses 2 vorgesehen, von den Ausschüssen 1 und 10, sondern vom Ausschuss 2 selbst vertieft beraten werden.

Ferner ist das **Präsidium** anlässlich der Intensivberatung des Berichtes des Ausschusses 6 in der **Sitzung am 3. Juni 2004** übereingekommen, den Ausschuss 10 mit den Beratungen zum öffentlichen Haushaltswesen unter Berücksichtigung der Vorberatungen des Ausschusses 6 zu befassen.

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 10, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Das Präsidium ersucht die Ausschüsse ferner, die weiteren Beratungen auf die Ausarbeitung von Texten für die Verfassung zu konzentrieren und Vorschläge, die für den einfachen Gesetzgeber gedacht sind, in die Erläuterungen zu den Textvorschlägen aufzunehmen. In diesem Sinn soll der Ausschuss 10 alle die Finanzverfassung betreffenden Be-

stimmungen insb. des B-VG auf Möglichkeiten der Straffung bzw. Systematisierung durchforsten.